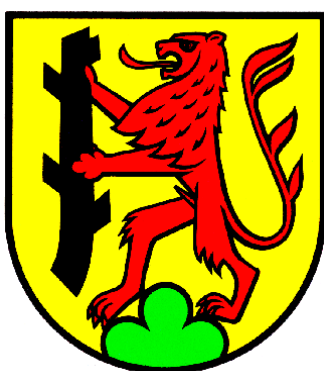


Gemeinde Dürrenäsch



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnungen	4
§ 3	Aufsicht und Vollzug	4
§ 4	Ausnahmen	4
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§ 5	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
§ 6	Leichenschau	5
§ 7	Todesfälle zu Hause	5
§ 8	Aufbahrung	5
§ 9	Ablauf der Bestattung	5
§ 10	Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	6
§ 11	Einsargen, Transport	6
§ 12	Kremation	6
§ 13	Särge und Urnen	6
§ 14	Umbestattung	7
§ 15	Exhumation	7
§ 16	Friedhofplan	7
§ 17	Art der Bestattung	7
§ 18	Bestattungszeiten	7
§ 19	Grabesruhe	8
§ 20	Friedhofaufsicht	8
§ 21	Allgemeines Verhalten	8
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER	
§ 22	Grösse, Platzierung, Ausnahmen	8
§ 23	Gemeinschaftsgrab	9
IV.	BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN	
§ 24	Bepflanzung und Pflege	9
§ 25	Grabbeepflanzung Gemeinschaftsgrab	9
§ 26	Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 27	Entsorgung der Abfälle	10
§ 28	Grabräumung	10
V.	DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN	
§ 29	Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige	10
§ 30	Finanzen	11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31	Übertretungen	11
§ 32	Haftung	11
§ 33	Schadenersatz	11
§ 34	Aufsicht	11
§ 35	Strafbestimmungen	11
§ 36	Beschwerde	12
§ 37	Inkraftsetzung	12

VERORDNUNG		13
-------------------	--	-----------

Die Einwohnergemeinde Dürrenäsch erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung weitere Einzelheiten.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission wählen. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Der Totengräber und der Friedhofgärtner unterstehen dem Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden. Wird eine Friedhofkommission bestellt, ist diese vorgängig anzuhören.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 6 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 7 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden überführen zu lassen.

§ 8 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum im Kirchgemeindehaus zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

§ 9 Ablauf der Bestattung

¹ An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.

- ³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.
- ⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- ⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
- ⁶ Trauergeleite finden grundsätzlich keine statt.

§ 10 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Dürrenäsch haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburtten sind jenen von Kindern gleichgestellt.
- ² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der in der Verordnung festgesetzten Gebühren.

§ 11 Einsargen, Transport

- ¹ Das Einsargen sowie der Transport der Leiche haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- ² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

§ 12 Kremation

- ¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeindekanzlei mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.
- ² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 13 Säрге und Urnen

- ¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.
- ² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 14 Umbestattung

- ¹ Säрге sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.
- ² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.
- ³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.
- ⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Exhumationen

Exhumationen werden nur auf amtliche oder gerichtliche Anordnung durchgeführt.

§ 16 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

§ 17 Art der Bestattung

- ¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- ² Folgende Bestattungsarten sind in Dürrenäsch zulässig:
 - a. die Bestattung des Sarges in der Erde
 - b. die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab
 - c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab
 - d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab
 - e. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab
- ³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

§ 18 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 19 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen beigesetzt werden.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 20 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Dürrenäsch überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 21 Allgemeines Verhalten

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofs sollen die dem Ort angemessene Pietät und Ruhe wahren und für gute Ordnung besorgt sein.

Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 22 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Die Grösse und Platzierung der Gräber werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

² Für die Errichtung und die Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften gemäss Verordnung.

³ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates durch die Angehörigen innert Monatsfrist instandzustellen. Nach

unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 23 Gemeinschaftsgrab

¹ Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt der Reihe nach gemäss einem speziellen Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Die Urne ist bei der Abdankung auf dem Friedhof sichtbar, sobald die Abdankung vorbei ist, begräbt der Friedhofgärtner die Urne nach dem speziellen Belegungsplan, wobei der Standort bei der Abdankungsfeier nicht der gleiche ist wie auf dem Belegungsplan.

³ Die Schriftplatte für das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird durch die Gemeindekanzlei Dürrenäsch auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grab schmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

³ Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

§ 25 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹ Die Umgebung des Gemeinschaftsgrabes wird vom Friedhofgärtner gepflegt.

² Bei den Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer zur Verfügung gestellt.

³ Kränze, frische Blumen, bepflanzte Schalen oder Gefässe dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und nur für einen Monat abgelegt oder abgestellt werden. Der

Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen, bepflanzte Schalen oder Gefässe nach eigenem Ermessen.

⁴ Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der erste Monat nach der Trauerfeier.

⁵ Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde angelegt.

§ 26 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 27 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 28 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dürrenäsch und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt.

Nach unbenützttem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Dürrenäsch auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Dürrenäsch über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 29 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

¹ Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung (für Auswärtige gegen Gebühr gemäss Verordnung)
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 30 Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Dürrenäsch besorgt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Übertretungen

¹ Fehlbares Verhalten wird vom Gemeinderat innerhalb seiner Kompetenz bestraft.

² Die strafrechtliche Verfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen bleibt vorbehalten.

³ Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, bei privaten Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und andere Gegenständen.

§ 33 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeindeganzlei zu melden.

§ 34 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärger erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 36 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der allfällig eingesetzten Friedhofkommission und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Dürrenäsch schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

§ 37 Inkraftsetzung

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement sowie dessen Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 29. Juni 1984 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dürrenäsch beschlossen am 26. Juni 2015.

Gemeinderat Dürrenäsch

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

VERORDNUNG

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 26. Juni 2015

I. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSGEBÜHREN

A. Bestattung Einheimische		
Die Bestattung für Einheimische ist unentgeltlich. Darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.		
Der Gemeindebeitrag an die Kosten der Kremation beträgt	Fr.	300.--
B. Bestattung Auswärtige		
1. Grabbenützungsg Gebühr		
- Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr	Fr.	1'000.--
- Erdbestattungsgrab für Kinder bis und mit 11. Lebensjahr	Fr.	625.--
- Urnengrab (neues Grab)	Fr.	625.--
- Urnengrab (bestehendes Grab)	Fr.	625.--
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.--
2. Bestattungskosten, Graberstellung und Beisetzung werden nach Aufwand verrechnet		
3. Allgemeine Gebühren Verwaltungsgebühr für besonders umfangreiche Abklärungen	Fr.	125.-- bis 625.--
C. Allgemeines		
1. Urnenausgrabung	nach	Aufwand
2. Umbestattung und Exhumation	nach	Aufwand
D. Tarifierung		
Der Gemeinderat kann nötigenfalls diesen Tarif anpassen oder ändern.		

Alle Preise sind exkl. Mehrwertsteuer

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

1. Allgemeiner Grundsatz

¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Dürrenäsch erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat Dürrenäsch ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.

³ Grabmäler, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 36 des Bestattungs- und Friedhofreglements genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind weisser Marmor, Rosamarmor, schwarzer Granit, Zement- und Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien, aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen, auffällig bemalte und versilberte Inschriften, Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden, Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein und Guss), und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Auf Hochglanz polierte Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen sind handwerklich matt geschliffene Steine (handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschließendem Mattschliff), welche eine gewisse Bombierung aufweisen.

⁵ Die Denkmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials zu bearbeiten. Unebene Bruchflächen, auch an den Steinrückseiten, grobe Spitzen von Oberflächen, extrem verschiedene Bearbeitungsweise, sowie andere erkünstelte Effekte (Bemalung usw.) sind verboten.

⁶ Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

³ Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie Goldschriften auf dunklen Materialien, Gleiches gilt – mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen – für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal, 25 cm ab Boden, links-seits, anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namens-plaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	100 cm	50 cm	14 – 16 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 – 14 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 – 16 cm

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind – auf der Rückseite eine Linie bildend – auf die von der Ge-meinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

² Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Ge-wicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht ver-bunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

³ Grabmäler dürfen erst nach Einteilung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle Erd- und Ur-nenbestattungen in den Grabreihen.

⁴ An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

9. Einfassungen

Feste Grabeinfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken aus Bruch- oder Hausteinen ist untersagt. Die Grabdenk-mäler sind ohne Sockel auf das vorhandene Betonfundament zu stellen. Bei schmie-deisernen Kreuzen wird ein Sockel von 25 cm Höhe und 20 cm Breite gestattet.

10. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Dürrenäsch ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Ziffern 2 – 6 dieses Anhangs zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und äs-thetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes be-einträchtigt werden.

11. Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bisherigen Weisungen aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Dürrenäsch am: 8. Dezember 2015

Gemeinderat Dürrenäsch

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin: